

**BENUTZUNGS- und GEBÜHRENSATZUNG
für die
„Alte Schule“ im Ortsteil Driesch**

vom 25.02.2010

***i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2018**

Bereinigte Fassung

§ 1 – Allgemeines

Die „Alte Schule“ steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Lutzerath. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Lutzerath benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Eine Vermietung und Überlassung findet nur an Erwachsene (ab 21 Jahre) statt. Eine Vermietung an Auswärtige wird nicht gestattet.

§ 2 – Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Alten Schule die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Bei Musik- und Gesangsdarbietungen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr zu reduzieren.
- (3) Die „Alte Schule“ mit seinen Nebenräumen und Einrichtungen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln.
- (4) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde anzuzeigen.

§ 3 – Kostenfreie Nutzung, Nutzungsgebühr, Kaution

- (1) Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Institutionen kann von der Erhebung eines Mietzinses abgesehen werden. Die gilt nicht, soweit eine kommerzielle Nutzung vorliegt. Die Beurteilung zu § 3 Abs. 1 obliegt dem Ortsbürgermeister.
- (2) Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintrittserhebung und ohne Verkauf wird kein Mietzins erhoben.
- (3) In allen übrigen Fällen wird nachstehende Gebühr erhoben:

- Benutzungsgebühr

100 €/Tag

- (4) Der obere Raum der „Alten Schule“ wird derzeit unentgeltlich an das Deutsche Rote Kreuz überlassen. Energiekosten werden erhoben.
- (5) Strom-, Heizung-, Wasser-, und Abwasserkosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten. Diese sind so gering wie möglich zu halten.
- (6) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, bei Abschluss des Mietvertrages eine Mietkaution bis zu 200 EUR zu vereinbaren.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Ulmen zu Gunsten der Ortsgemeinde Lutzerath unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Mietvertrages.

§ 4 – Reinigung

- (1) Anfallender Abfall ist zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Wird der Vorplatz der „Alten Schule“ mitbenutzt, so ist dieser bis zum darauffolgendem Vormittag zu reinigen. Hierbei ist insbesondere auf die Entfernung von evtl. vorhandenen Glassplittern zu achten.
- (3) Die Reinigung der „Alten Schule“ mit den überlassenen Räumen wird grundsätzlich vom Benutzer bis zum darauffolgenden Vormittag durchgeführt. Die Rückzahlung der hinterlegten Kautions erfolgt, sobald dem Beauftragten der Ortsgemeinde die einwandfreie Reinigung der vermieteten Räume nachgewiesen und die Vollständigkeit der übernommenen Einrichtung festgestellt ist.

§ 5 – Haftung

- (1) Der Mieter haftet der Ortsgemeinde Lutzerath für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung entstehen.
- (2) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Lutzerath von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand des Bürgerhauses bleibt unberührt.

§ 6 – sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten. Eine Untervermietung ist nur mit der Zustimmung der Ortsgemeinde erlaubt.
- (2) Im Einzelfall können Ergänzungen vorgenommen werden. Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Geltung. Die gilt nicht für mündliche Anweisungen der Gemeinde während der Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumungszeit.
- (3) Gerichtsstand ist 56812 Cochem.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

56826 Lutzerath, den 25.02.2010

Ortsgemeinde Lutzerath

gez. (DS)

Günter Welter
Ortsbürgermeister

*Die 1. Änderungssatzung zu § 3 Abs. 3 vom 19.07.2018 tritt in Kraft am 05.08.2018.